

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau in der Gemeinde Langenberg vom 10.06.2026

Der Rat der Gemeinde Langenberg hat in seiner Sitzung am 02.06.2026 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 16.12.2015 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NW S. 618) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt/Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7**Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über € 700,- gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8**Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S 686) in der aktuellsten Version i.V.m. dem § 110 Justizgesetz NW vom 26.01.2010 (GV NW S. 30) in der jeweils geltenden Fassung zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Langenberg vom 10.06.2026 gelten folgende Regelsätze:

	Leistung	Gebührensatz
1.	Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je Stunde	88,00 €
	je angefangene ¼ Stunde	22,00 €
2.	Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend des Arbeitsaufwands je Stunde	88,00 €
	je angefangene ¼ Stunde	22,00 €
3.	Durchführung einer Ortsbesichtigung auf Antrag	88,00 €
	je angefangene ¼ Stunde	22,00 €
4.	Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c	
	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene ½ Stunde	44,00 €

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Langenberg vom 10.06.2026

lfd. Nr.	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser
1.2	Heime
1.2.1	Altenwohnheime mit/ohne Pflegeplätze
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige, minderjährige Personen (ab 9 Pers.)
1.2.3	Gebäude für körperlich und / oder geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
1.2.4	wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2.	Übernachtungsobjekte
2.1	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 2) ab 13 Betten
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3.	Versammlungsobjekte
3.1	Versammlungsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 1)
3.1.1	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen
3.1.2	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Personen fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
3.1.3	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Personen fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Personen fassen
3.2	Versammlungsobjekte, die nicht der SBauVO, Teil 1 unterliegen
3.2.1	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.2.2	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach den bauaufsichtlichen Richtlinien für Schulen (SchulBauR)
4.2	Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte

4.2.2	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
4.2.3	wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
5.	Hochhausobjekte
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 4)
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Verkaufsstätten nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 3)
6.2	Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar) mit mehr als 700 m ² Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m ² Geschossfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen
8.2	Messegebäude
9.	Garagen
9.1	Großgaragen nach Sonderbauverordnung (SBauVO, Teil 5)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 m ²) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	wie 10.1.1, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 m ²
10.1.4	wie 10.1.3, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden, sowie Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen II und III nach FwDV 500
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m ² Lagerfläche

10.2.3	wie 10.2.2, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 m ² Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m ³ in Verbindung mit Wohn- Gebäuden
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Hotel und Gaststättenschiffe
11.6	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen
11.7	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs
11.8	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse der Brandschutzdienststelle
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte (nach örtlicher Festlegung)

Anmerkungen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau

Zu § 1:

In § 1 wird der Zweck der Brandverhütungsschau nochmals definiert. Es ist sinnvoll, dem Bürger gegenüber deutlich zu machen, dass die Brandverhütungsschau präventiven Zwecken dient und insofern nicht die Belange des abwehrenden Brandschutzes, die bereits bei der Bauabnahme geprüft werden, wahrgenommen werden.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe c ist deshalb eingeführt worden, weil vielfach die Auskunftspflicht der Feuerwehren gegenüber den Architekten in Bezug auf den Brandschutz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Der diesbezügliche Leistungsumfang des Architekten wird jedoch dem Bürger gegenüber in Rechnung gestellt. Insofern ist es gerechtfertigt, Gutachten und Auskünfte außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens in Rechnung zu stellen.

Zu § 3:

Die Bemessung des Gebührenmaßstabs erfolgt unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes sowie des Äquivalenzprinzips. Dabei wird ein angemessenes Verhältnis zwischen der Höhe der Gebühr und der Bedeutung sowie dem Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner gewahrt. Die Durchführung der Brandverhütungsschau erfolgt durch qualifizierte Brandschutzfachkräfte. Die hierfür entstehenden Kosten werden bei der Kalkulation des Gebührensatzes berücksichtigt und bilden die wesentliche Grundlage der Gebührenbemessung.

Der Gebührensatz orientiert sich an den durchschnittlichen Stundenkosten der eingesetzten qualifizierten Fachkräfte. Ergänzend fließen in geringem Umfang gemeindliche Verwaltungsaufwendungen in die Kalkulation ein.




BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Langenberg vom 10.06.2026

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW bestätige ich:

- a) Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 02.06.2026 überein.
- b) Für die Satzung ist eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde oder eine Anzeige nicht erforderlich.
- c) Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.
- d) Die Satzung ist damit ordnungsgemäß zustande gekommen und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- e) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nach Ablauf von sechs Monaten seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - 1.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - 2.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - 3.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - 4.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt


(Vorderbrüggen)
Bürgermeister